



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-25-004-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG

wegen **Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten, hier: zusätzlich für Steuerungseinrichtungen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

gegenüber Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet, die gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber sind,

am 16.09.2025 beschlossen:

Die mit Beschluss BK8-23/007-A vom 28.06.2024 erfolgte Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten (im Folgenden auch: Ausgangsfestlegung) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG wie folgt geändert:

1. Die Tenorziffer zu 2 der Ausgangsfestlegung wird durch die Folgende ersetzt:  
„Eine Anpassung der Erlösobergrenze für die in Tenorziffer zu 1 der Festlegung BK8-23/007-A erfassten Kosten erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Abzustellen ist dabei auf das Kalenderjahr, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll (Plankostenansatz) nach Maßgabe des Satz 3 bis 5 dieser Tenorziffer. Der Plankostenansatz ergibt sich als Produkt aus Planmenge und Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Entgelt für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen und für die Ausstattung eines Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung. Das Entgelt je abrechnungsfähigen Zählpunkt bei intelligenten Messsystemen und je abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkt bei Steuerungseinrichtungen entspricht maximal dem auf den Anschlussnetzbetreiber entfallenden Teil der jeweils gültigen Preisobergrenze. Die Planmenge entspricht maximal dem Endbestand an mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten, abrechnungsfähigen Zählpunkten und an mit Steuerungseinrichtungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 MsbG ausgestatteten, abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkten, aus dem der Anpassung der Erlösobergrenze um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) zuzüglich des Dreifachen des Zuwachses eben solcher im ersten Halbjahr des der Anpassung der Erlösobergrenze vorausgehenden Jahres (t-1).“
2. Die Tenorziffer 5 der Ausgangsfestlegung wird durch die Folgende ersetzt:  
„Regelungen der Festlegung BK8-23/007-A zur Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Entgelt für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen sind rückwirkend ab dem 01.01.2024 anzuwenden. Regelungen der Festlegung BK8-25-004-A zur Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung eines Netzanschlusspunktes

einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2  
MsbG sind ab dem 01.01.2026 anzuwenden.“

## **Gründe**

### **I. Sachverhalt**

- 1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung Regelungen zur Anerkennung der nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und § 30 Abs. 2 Nr. 2 beim Anschlussnetzbetreiber entstehenden Kosten.
- 2 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet.

### **1. Hintergrund der Festlegung**

- 3 Die Beschlusskammer hat mit dem Beschluss BK8-23/007-A vom 28.06.2024 eine Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 30 Abs. 1 bis Abs. 3 MsbG entstehenden Kosten erlassen.
- 4 Durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21.02.2025<sup>1</sup> (nachfolgend: Novellierung) kam es zu Anpassungen. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG werden Anschlussnetzbetreiber erstmals an den Entgelten für den Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einer Messstelle nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG verpflichtend und in gesetzlicher Höhe beteiligt.
- 5 Die jährlichen Kosten entstehen dem Anschlussnetzbetreiber demnach künftig je mit Steuerungseinrichtung ausgestattetem abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkt einer Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG. Nach den Annahmen und Erwartungen aus dem Bericht „Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent haben - Analyse und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 48 MsbG im Jahr 2024“ geht das BMWK (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - BMWWE) bis zum Jahr 2032 in allen drei betrachteten Szenarien bei der Prognose der Anzahl

---

<sup>1</sup>BGBl 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025.

der Messtechnik in Deutschland von 17,5 Millionen Steuerungseinrichtungen aus<sup>2</sup>. Für den Rollout von steuerbaren Anschlusspunkten geht die Beschlusskammer daher für diese Fälle bei der aktuellen Beteiligung der Netzbetreiber an den Entgelten in Höhe von 42 EUR netto von Kosten für die Netzbetreiber in der Endausbaustufe ab 2032 von bis zu 735 Millionen EUR im Jahr aus. Die Beschlusskammer macht wie im Festlegungsverfahren BK8-23/007-A von Ihrem Aufgreifermessen nach § 118 Abs. 46e EnWG Gebrauch, indem sie die regulatorische Einordnung der durch die Novellierung den Anschlussnetzbetreibern neu entstehenden Kosten vornimmt.

- 6 Bis zu dieser gesetzlichen Neuregelung war die Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausschließlich als Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG zu behandeln und das gesamte Entgelt vom Anschlussnutzer an den Messstellenbetreiber zu entrichten. Das für die Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einer Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG zu entrichtende Entgelt ist nach § 30 MsbG durch eine Preisobergrenze nach oben limitiert. Es ist denkbar und im Interesse der Kostenminimierung wünschenswert, dass durch technische Entwicklungen und Wettbewerb die Preisobergrenze gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG durch einen Messstellenbetreiber unterschritten werden. In diesem Fall wäre ggf. auch ein geringeres Entgelt durch den Anschlussnetzbetreiber zu entrichten.
- 7 Eine Vorgabe, wie sich ein Entgelt für die Ausstattung eines abrechnungsfähigen Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG unterhalb der Preisobergrenze auf den Anschlussnehmer und Anschlussnetzbetreiber verteilt, sieht das MsbG nicht vor.
- 8 Bis zum Erlass dieser Festlegung ist die regulatorische Behandlung der Kosten für die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung eines abrechnungsfähigen Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nicht explizit geregelt.

---

<sup>2</sup> BMWK Analysen und Berichte des BMWK gemäß § 48 MsbG im Jahr 2024, Abbildung 7, S. 27: [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energiewende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energiewende.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

## 2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen

- 9 Am 13.06.2025 hat die Beschlusskammer ein Festlegungsverfahren eröffnet, den Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt und hierüber auf der Website der Bundesnetzagentur informiert. Die Verfahrenseröffnung sowie die Konsultation des Festlegungsentwurfs wurden im Amtsblatt Nr. 12/2025 vom 25.06.2025 bekannt gemacht. Die Landesregulierungsbehörden wurden am 05.06.2025 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Bis zum 16.07.2025 wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf gegeben. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
ZVEI e.V. - Fachverband Energietechnik
Netz Leipzig GmbH

- 10 Die Stellungnahmen zur Konsultation des Festlegungsentwurfs wurden unter folgendem Pfad veröffentlicht: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Messstellenbetrieb → Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten → BK8-25-004-A
- 11 Der BDEW und der ZVEI e.V. - Fachverband Energietechnik haben die Ergänzung der Ausgangsfestlegung begrüßt. Diese sehe eine Behandlung der Kosten für den Einbau und Betrieb als Steuerungseinrichtung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile vor und baue Unsicherheiten bezüglich der Refinanzierung ab.
- 12 Die Netz Leipzig GmbH trägt zum Plankostenansatz im Rahmen der Anpassung der EOG vor, dass insbesondere für den erstmaligen Ansatz ein netzbetreiberindividueller Planansatz möglich sein sollte, um Plan-Ist-Abweichungen im Regulierungskonto möglichst gering zu halten. Auch der BDEW schlägt einen netzbetreiberindividuellen Ansatz der Planmenge des jeweiligen Jahres vor, da die Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur von einem zu geringen Planwert ausgehe.

- 13 Außerdem tragen beide vorgenannten Stellungnehmenden vor, dass bereits im laufenden Jahr 2025 Kosten für Steuerungseinrichtungen über den Plan-Ist-Abgleich Berücksichtigung finden sollten.
- 14 Der Länderausschuss wurde am 11.09.2025 förmlich befasst. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde am 25.08.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **II. Rechtliche Würdigung**

- 15 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 16 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

## 1.1

### Gesetzesreform und Übergangsregelung

- 17 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.
- 18 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 19 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 20 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## 1.2

### Interessenabwägung

21 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

22 Die Beschlusskammer hat mit der vorliegenden Festlegung im Rahmen ihrer Zuständigkeit von ihrem Aufgreifermessen nach § 118 Abs. 46e EnWG Gebrauch gemacht (vgl. unter Punkt 2.2). § 118 Abs. 46e EnWG ist auch nach der Novelle des EnWG vom 29.12.2023 in die neue Fassung mit gleichem Wortlaut übernommen worden. Mit der Festlegung regelt die Beschlusskammer Vorgaben zur regulatorischen Behandlung einer durch die Neufassung des MsbG neu entstandenen gesetzlichen Kosten- und Nutzenzuordnung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG. Dabei handelt es sich um Vorgaben zur Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung. Die Beschlusskammer erachtet die Einordnung dieser Kostentragungspflicht als erforderlich und nimmt dabei auf die bisherigen Regelungen der ARegV Bezug. Unter Beachtung der weiterhin anzuwendenden Regelungen der ARegV während der Übergangszeit (Punkt 1.1) bedarf es einer Einordnung von derzeit nicht in der ARegV adressierten Kostenkategorien in die bisherige Systematik der Anreizregulierung.

## 2.

### Formelle Rechtmäßigkeit

23 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

### 2.1

#### Ermächtigungsgrundlage

24 Die Festlegung beruht auf § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG.

- 25 Nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Bundesnetzagentur befugt, von ihr nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Die Beschlusskammer macht von dieser Änderungsbefugnis Gebrauch.
- 26 Die Ermächtigungsgrundlage nach § 118 Abs. 46e i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG bleibt durch die Novellierung unberührt. Der als Übergangsregelung normierte § 118 Abs. 46e EnWG ist unverändert in das seit dem 29.12.2023 geltende – und in der Fassung bei Erlass der Festlegung BK8-23/007-A sowie dieser Festlegung bestehende - EnWG überführt worden. Daran ändert auch die Neufassung des § 21a EnWG nichts, welcher in Umsetzung der EuGH Rechtsprechung die Zuständigkeit für Entscheidungen der Bundesnetzagentur neu strukturiert.<sup>3</sup>

## **2.2 Änderungen- und Aufgreifermessen**

- 27 Die Bundesnetzagentur hat nach § 118 Abs. 46e i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG im Wege der Festlegung (BK8-23/007-A) am 28.06.2024 Regelungen zur Anerkennung der nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehenden Kosten des Anschlussnetzbetreibers für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys durch einen Messstellenbetreiber getroffen. Die Festlegung ist bestandskräftig.
- 28 Durch Anpassungen im MsbG ist es erforderlich und geboten, ebenfalls Regelungen zur Anerkennung der nunmehr zusätzlich nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 MsbG entstehenden Kosten des Anschlussnetzbetreibers für den Einbau und Betrieb von Steuerungseinrichtungen an Netzanschlusspunkten zu treffen. Die Voraussetzungen für eine Anpassung nach § 29 Abs. 2 EnWG liegen vor. Eine Anpassung der Vorgaben der Festlegung BK8-23/007-A ist erforderlich, da nach Erlass dieser eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Durch die Novellierung kam es auch zu Anpassungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere dem § 7 Abs. 2 MsbG, die den Regelungsgehalt der Festlegung BK8-23/007-A berühren. Darüber hinaus ist eine Einordnung der regulatorischen Behandlung auch aufgrund

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/7310, S. 82.

der unter Randziffer 5 beschriebenen zu erwartenden jährlichen Kosten ab 2032 erforderlich. Diese steigen mit fortschreitendem Rollout der Steuerungseinrichtungen an und erreichen spätestens mit Ende der Ausbaustufe ein für die Anschlussnetzbetreiber erhebliches Maß, sodass es geboten ist, eine Anpassung der Festlegung BK8-23/007-A vorzunehmen.

- 29 Die Beschlusskammer macht im Rahmen ihrer Zuständigkeit von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen mit der vorliegenden Festlegung Gebrauch, indem sie die regulatorische Einordnung der durch die Novellierung den Anschlussnetzbetreibern neu entstehenden Kosten für den Einbau und Betrieb von Steuerungseinrichtungen an Netzanschlusspunkten vornimmt.
- 30 Ursprünglich hat der Gesetzgeber bereits mit einer vergangenen Novelle des MsbG durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende eine Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der Kostentragung für iMSys vorgesehen. Dadurch trägt neben dem Letztverbraucher ab dem 01.01.2024 auch der Anschlussnetzbetreiber einen signifikanten Anteil des jährlichen Entgelts für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys. Der Anschlussnetzbetreiber sieht sich durch die gesetzlichen Vorgaben mit einer Kostentragungspflicht konfrontiert. Die Beschlusskammer hat diese, zum Erlass der Festlegung BK8-23/007-A neue, gesetzliche Kosten- und Nutzenzuordnung im MsbG regulatorisch eingeordnet. Durch die Erweiterung dieser Kostentragungspflicht im Wege einer Beteiligung an den Kosten für die Ausstattung des Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG) ist ebenfalls eine regulatorische Einordnung dieser neuen Kostenkategorie erforderlich. Eine konsistente Vorgehensweise wird damit sichergestellt, da der Anwendungsbereich der Festlegung BK8-23/007-A sich ausschließlich auf die die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys nach dem § 7 Abs. 2 MsbG a.F. bezieht.
- 31 Da die bisherigen Regelungen der Festlegung BK8-23/007-A weiterhin bestehen bleiben und um die Regelungen dieser Festlegung ergänzt werden, erlässt die Beschlusskammer eine Ergänzungsfestlegung unter dem Aktenzeichen BK8 -25 - 004 -A. Im Übrigen bleibt die Festlegung BK8-23/007-A unberührt.

32 Eine Festlegung im Laufe des Jahres 2025 ist geboten, da mit einer Verfügbarkeit von Steuerungseinrichtungen ab 2026 im Markt zu rechnen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die regulatorische Einordnung ebenfalls zu treffen.

### **2.3 Adressaten der Festlegung**

33 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet, die gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber sind. Sie trifft einheitliche Regelungen auch für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die sich in Zuständigkeit der Länder nach § 54 Abs. 2 S. 1 EnWG befinden. Auf Punkt 2.3. der Festlegung BK8-23/007-A wird verwiesen.

### **2.4 Zuständigkeit**

34 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer bundesweiten Festlegung ergibt sich aus § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 und 3 EnWG. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Festlegung BK8-23/007-A auch für die Festlegung BK8-25-004-A zuständig.

35 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Eine Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.

### **2.5 Beteiligung**

36 Den berührten Wirtschaftskreisen wurde nach § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat in einer Konsultationsphase mittels Internetveröffentlichung die Dokumentenentwürfe am 13.06.2025 zur Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens sowie die beiden Konsultationsrunden wurden im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben. Die erforderliche Anhörung wurde durchgeführt.

37 Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 13.06.2025 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt

und den Landesregulierungsbehörden wurde am 25.08.2025 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss wurde am 11.09.2025 gemäß § 60a EnWG ebenfalls förmlich befasst.

38 Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

39 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Der Erlass der Festlegung war insbesondere erforderlich und geboten. Die gegenständliche Festlegung ist zweckmäßig. Sie ist geeignet, um das angestrebte Ziel der regulatorischen Einordnung der neu entstandenen Kostentragungspflicht zu erreichen. Ein anderweitiges, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Die Festlegung ist weiterhin angemessen. Sie gibt den Marktbeteiligten Sicherheit über die Einordnung der Kostenposition in der regulatorischen Systematik der Anreizregulierung und unterstützt damit den erforderlichen Rollout. Dabei schützt sie durch die Vorgabe von Plankostenansätzen die Verbraucher von einseitig entstehenden wirtschaftlichen Risiken durch die Unsicherheiten beim Rollout.

40 Der Adressatenkreis der Festlegung nach § 118 Abs. 46e EnWG umfasst ausschließlich Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet. Die Festlegung trifft Regelungen zur Anerkennung entstehender Kosten, die Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehen. Das rechtzeitige zur Verfügung stellen der Informationen ist im Rechtsverhältnis zwischen Anschlussnetzbetreiber und Messstellenbetreibern sicher zu stellen.

#### **3.1 Behandlung der Kosten aus der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung eines Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung als dauerhaft nicht beeinflussbar**

41 Mit der Tenorziffer zu 1 werden die Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber nach § 3 Abs. 1 S. 3 bis 6 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG jährlich dadurch entstehen, dass Messstellenbetreiber Netzanschlusspunkte einer

Messstelle mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausstatten, als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen.

- 42 Die Beschlusskammer sieht die dem Anschlussnetzbetreiber daraus entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar an, da aufgrund der Rollentrennung von Messstellenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber die Ausstattung eines Netzanschlusspunkts einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG der dazu verpflichtete Messstellenbetreiber umsetzt. Auch die Höhe der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung eines Netzanschlusspunkts einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung ist durch den Anschlussnetzbetreiber nicht beeinflussbar. Es liegt im Ermessen des Messstellenbetreibers den auf den Anschlussnetzbetreiber entfallenden Teil der Entgelte, maximal in Höhe seines Anteils an der POG, diesem auch in Gänze in Rechnung zu stellen.
- 43 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die regulatorische Kosteneinordnung der Tenorziffer zu 1 auf die jeweils gültigen POG bezieht und nicht auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung geltenden POG abstellt.

### **3.2 Plankosten im Rahmen der Anpassung der EOG**

- 44 Die Preisbildung der Netzbetreiber erfolgt gem. § 20 Abs. 1 EnWG spätestens zum 15. Oktober des laufenden für das nächste Kalenderjahr.
- 45 Im Rahmen der Anpassung der EOG werden ab Erlass der Festlegung Plankosten für die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung eines abrechnungsfähigen Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG anerkannt. Die Plankosten werden dazu von der Beschlusskammer als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Abzustellen ist dabei auf das Kalenderjahr, auf das die EOG Anwendung finden soll. Die Ermittlung der Höhe der Plankosten wird durch den Beschluss methodisch vorgegeben. Die Geschwindigkeit des Rollouts von Steuerungseinrichtungen bleibt schwer vorhersagbar. Das Risiko einer Über- und Unterschätzung bei der Ermittlung der Planmengen und damit das Risiko einer Vorfinanzierung von tatsächlich später oder früher entstehenden Kosten bei den An-

schlussnetzbetreibern ist durch diese Vorgabe angemessen zwischen Anschlussnetzbetreiber und den Anschlussnehmer aufgeteilt. Nach dieser Vorgabe erfolgt die Prognose für das kommende Jahr immer auf Basis möglichst aktueller tatsächlicher Einbauzahlen.

- 46 Der Plankostenansatz im Rahmen der Anpassung der EOG ergibt sich als Produkt aus Planmenge und Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Entgelt für die Ausstattung eines abrechnungsfähigen Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG. Unter einem abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkt versteht die Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung einen Netzanschlusspunkt einer Messstelle der gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit einer Steuerungseinrichtung ausgestattet ist. Es sei denn, die Verpflichtung zum Einbau einer Steuerungseinrichtung ist nach § 29 Abs. 5 MsbG nicht anzuwenden.
- 47 Die Planmenge entspricht maximal dem Endbestand an mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausgestatteten abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkten von Messstellen aus dem der Anpassung der EOG um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) zuzüglich des Dreifachen des Zuwachses eben solcher im ersten Halbjahr des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1). Die dreifache Berücksichtigung des Zuwachses von mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausgestatteten abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkten von Messstellen im ersten Halbjahr dient dazu, den voranschreitenden Rollout auf Grundlage der aktuellsten tatsächlichen Mengen fortzuschreiben. Damit werden der erwartete Zuwachs des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1) sowie der unterjährige Zuwachs des Jahres angemessen berücksichtigt, auf das sich die Anpassung der EOG bezieht.
- 48 Die nach der Berechnungsvorgabe der Beschlusskammer zulässige Planmenge stellt eine Obergrenze dar, d.h. der Anschlussnetzbetreiber kann von der Planmenge nach unten abweichen. So kann eine abflachende Ausstattung gegen Ende des Rollouts in den Planmengen berücksichtigt werden.

- 49 Entgegen dem Vortrag der Stellungnehmenden, eine netzbetreiberindividuelle Planmenge zu ermöglichen, bleibt die Beschlusskammer bei der Vorgabe einer Obergrenze für die zulässige Planmenge an Steuerungseinrichtungen. Die Begrenzung der Planmenge im Rahmen der Anpassung der EOG dient dazu, die Anschlussnutzer vor einem zu hohen Plankostenansatz und damit einer unangemessenen Beteiligung zu schützen. Die verbleibenden Restbeträge für eine Vorfinanzierung durch die Anschlussnetzbetreiber werden über das Regulierungskonto ausgeglichen und sind in der Risikoverteilung zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnehmer dem Anschlussnetzbetreiber zumutbar. Weiterhin steht die Vorgabe im Einklang mit den bisherigen Regelungen der Festlegung BK8-23/007-A. Bereits in diesem Verfahren hat sich die Beschlusskammer gegen die Möglichkeit netzbetreiberindividueller Planmengen entschieden (vgl. BK8-23/007-A Rn. 89 ff.). Die dortigen Vorgaben kommen bereits zur Anwendung und sind geübte Praxis.
- 50 Das Entgelt für jeden mit einer Steuerungseinrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkt einer Messstelle ist bei der Anpassung der EOG in Höhe der vom Anschlussnetzbetreiber zu tragenden Kosten, höchstens in Höhe der maximalen Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an der jeweils gültigen POG (netto), zu berücksichtigen.
- 51 Im vereinfachten Verfahren gelten nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 und S. 2 bis 4 ARegV. Nach Auffassung der Beschlusskammer kommen auch auf Anschlussnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren nun zusätzliche Kosten aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Messstellen an Netzanschlusspunkten mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG zu. Diese spezifisch nicht beeinflussbaren Kosten entstehen den Anschlussnetzbetreibern bereits ab dem Jahr 2026, waren jedoch kein Bestandteil des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode mit Basisjahr 2021. Auch Anschlussnetzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, können im Rahmen der Anpassung der EOG entsprechende Plankosten geltend machen.

### 3.3

### Abgleich der Kosten im Regulierungskonto

- 52 Der erforderliche Abgleich der in Ansatz gebrachten Plankosten mit den beim Anschlussnetzbetreiber tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt im Regulierungskonto des jeweiligen Jahres. Erstmals findet für das Regulierungskonto des Jahres 2026 ein Abgleich zwischen den in der EOG enthaltenen Plankosten und den tatsächlich angefallenen Kosten des Anschlussnetzbetreibers für die Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG statt. Dazu hat der Anschlussnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten sowie die tatsächlichen Mengen von mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausgestatteten abrechnungsfähiger Netzanschlusspunkten von Messstellen anzugeben. Der Anschlussnetzbetreiber hat darüber hinaus auch die Anzahl der mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausgestatteten abrechnungsfähigen Netzanschlusspunkte von Messstellen anzugeben, bei denen das Entgelt unterhalb der POG lag. Dies kann durch wettbewerbliche Preisunterschiede oder durch Einbauten während eines Kalenderjahres auftreten.
- 53 Dem Vortrag der Stellungnehmenden, dass bereits im laufenden Jahr 2025 Kosten für Steuerungseinrichtungen über den Plan-Ist-Abgleich Berücksichtigung finden sollten, wird nicht gefolgt. Die Beschlusskammer bleibt bei der bisherigen jahresscharfen Betrachtung, beginnend ab dem 01.01.2026. Damit erfolgt eine konsistente jahresscharfe Betrachtung zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, das auf die jeweiligen unterjährigen Gesetzesanpassungen des MsbG folgt. Die Beschlusskammer erachtet es als sachgerecht, das Jahr 2025 unberücksichtigt zu lassen. Die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für den Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einer Messstelle wird durch die Novellierung im Februar 2025 unterjährig normiert. Nach Auffassung der Beschlusskammer steht der Aufwand zur unterjährigen Abgrenzung und Prüfung, dass der Einbau der Steuerungseinrichtung erst nach Inkrafttreten der Novellierung entstanden ist, nicht im Verhältnis zu den bisher bereits verbauten Steuerungseinrichtungen. Selbst die Stellungnehmenden gehen im Jahr 2025 von einem „geringen oder nicht vorhandenem Zubau von Steuerungseinrichtungen“ aus. Das entspricht den Erkenntnissen der Beschlusskammer. Die geringe Anzahl an bereits

verbauten Steuerungseinrichtungen und die damit verbundene geringe Belastung der Netzkunden kann hinter der Klarheit und Konsistenz einer jahresscharfen Abgrenzung zurückstehen. Zumal eine Kostenanerkennung nur ab der Geltung der Gesetzesnovelle möglich ist und nicht für das gesamte Jahr 2025 oder davor. Auch systemseitig müssen die Netzbetreiber und grundzuständigen Messstellenbetreiber die Berücksichtigung der Steuerungseinrichtung in den Netzentgelten im Laufe des Jahres 2025 erst noch umsetzen. Eine Berücksichtigung zum 01.01.2026 bildet damit eine klare Abgrenzung und gewährt genügend Vorlauf.

### **III. Öffentliche Bekanntmachung**

54 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Dieser Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Messstellenbetrieb → Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten → BK8-25-004-A).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel